

Wahl zur Vollversammlung der Südwestfälischen
Industrie- und Handelskammer zu Hagen 2025



Wahlausschuss der
Südwestfälischen Industrie- und
Handelskammer zu Hagen
Bahnhofstr. 18
58095 Hagen

Unterlagen können bis zum
20.02.2025 per Brief, Fax oder E-
Mail eingereicht werden

E-Mail: wahl@hagen.ihk.de
(eingescanntes Dokument)
Fax: 02331/13586

Wahlen zur Vollversammlung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen für die Amtszeit 2025 bis 2031

Kandidatenerklärung

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, für die Wahl zum Mitglied der Vollversamm-
lung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen zu kandidieren.

Familienname

Vorname, ggf. Titel

Geburtsdatum

Beruf oder Stellung im Unternehmen

Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens

Anschrift des Unternehmens

Wahlgruppe

Wahlbezirk

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich zur Annahme der Wahl bereit bin und mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit gemäß § 5 der Wahlordnung ausschließen*.

Ort, Datum

Unterschrift

* Bestimmungen über die Wahlberechtigung, Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit gem. Wahlordnung siehe Seite 3 und 4

Wahlen zur Vollversammlung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen für die Amtszeit 2025 bis 2031

Für die Wahl zum Mitglied der Vollversammlung der SIHK zu Hagen kandidiert die folgende Person in

Wahlgruppe: _____

Wahlbezirk: _____

Familiename	Vorname	Name des Unternehmens

Ich unterstütze den umseitig aufgelisteten Kandidaten mit meiner Unterschrift:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Beruf/Stellung im Unternehmen	Name des Unternehmens	Anschrift des Unternehmens	Unterschrift

Hinweis: Gem. § 12 Abs. 4 muss (in jeder Wahlgruppe ab 100 Wahlberechtigten) der Wahlvorschlag von mindestens 5 Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des dazu gehörigen Wahlbezirks unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Wahlordnung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen

- Auszug -

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die SIHK-Zugehörigen.
- (2) Jedes SIHK-zugehörige Unternehmen kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei SIHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für SIHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für SIHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im SIHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 Buchstabe b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen einer der Tatbestände des § 3 Abs. 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das SIHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst SIHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer SIHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des SIHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmens vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden SIHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines SIHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses SIHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.